



Teilrevision GO: Volksabstimmung im Juni 2010

Medienmitteilung

A-Post

Print- und AV-Medien
Stadt Luzern

KOMM

Mediensperfrist: 28. Januar 2010, 16 Uhr

Luzern, 28. Januar 2010

Auf den 1. Januar 2010 sind die Gemeinden Littau und Luzern vereinigt worden. Die Fusion betrifft unter anderem auch die rechtsetzenden Erlasse der beiden Gemeinden. Gemäss Art. 41 Abs. 1 des Fusionsvertrags gelten für die vereinigte Gemeinde Luzern die Erlasse der bisherigen Gemeinde Luzern.

Um die Handlungsfähigkeit der Stadt Luzern nach der erfolgten Fusion mit Littau zu ermöglichen, ist auch die Gemeindeordnung (GO) teilweise zu revidieren. Mit der Teilrevision sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Anpassung an die geänderten Rahmenbedingungen als Folge der Fusion (Anpassung der Unterschriftenzahlen für Initiative, Referendum und Volksmotion sowie der Finanzkompetenzen);
- Neuregelung der Themenbereiche Schulpflege und Bürgerrechtswesen;
- Berücksichtigung der geänderten kantonalen Gesetzgebung (z. B. Gemeindereferendum);
- Bereinigung gewisser formaler Unklarheiten (z. B. Zeichnungsbefugnis für Stellvertretung).

Das Vorgehen bis zur Volksabstimmung

Das Teilprojekt Recht des Projekts Fusion Littau-Luzern hat im Jahr 2008 die Grundlagen für den Vernehmlassungsentwurf GO-Teilrevision ausgearbeitet. Dieser wurde den in den Parlamenten von Littau und Luzern vertretenen Fraktionen und den Parteien, dem Verband der Quartiervereine sowie dem Amt für Gemeinden und dem Regierungsstatthalter zur Vernehmlassung zugestellt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind bis Ende September 2009 ausgewertet worden. Die aus den Mitgliedern des Gemeinderates von Littau und des Stadtrates von Luzern bestehende Projektsteuerung hat an ihrer Sitzung vom 9. September 2009 Vorfragen geklärt und den bereinigten Entwurf am 25. November 2009 genehmigt.

Stadt Luzern
Kommunikation
Hirschengraben 17
CH-6002 Luzern
Telefon: 041 208 83 00
Fax: 041 208 85 59
E-Mail: kommunikation@stadtluzern.ch
www.stadtluzern.ch

Nach der Verabschiedung des Berichtes und Antrages durch den Stadtrat der vereinigten Gemeinde und der Beratung und Beschlussfassung in der vorberatenden Kommission und im Grossen Stadtrat zuhanden der Stimmberechtigten ist die Volksabstimmung am 13. Juni 2010 vorgesehen. Wie erwähnt soll die revidierte GO am 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Zentrale Punkte der GO-Teilrevision

→ Unterschriftenzahlen für Initiative, Referendum, Volksmotion

Es soll der Prozentsatz beibehalten werden, der heute in der Stadt Luzern gilt. Für Initiativen und Referenden ergibt das bei einem Prozentsatz von 1,92 % und neu rund 50'000 Stimmberechtigten gerundet 1'000 Unterschriften. Für Volksmotionen mit einem Prozentsatz von 0,24 % wären neu 120 Unterschriften erforderlich.

→ Schulpflege

Wie bereits im Vernehmlassungsentwurf vorgesehen wird den Stimmberechtigten die Abschaffung der heute bestehenden Schulpflege als Behörde und die Schaffung einer parlamentarischen Bildungskommission an deren Stelle beantragt. In Art. 46 der Gemeindeordnung ist deshalb festzuhalten, dass die gemäss kantonalem Recht der Schulpflege zugewiesenen Aufgaben einer ständigen Kommission des Grossen Stadtrates übertragen werden, soweit sie der Grosse Stadtrat in einem Reglement nicht einer anderen Instanz zuweist. Gemäss kantonaler Vorgabe gehören das für die Volksschule zuständige Mitglied des Stadtrates und die Rektorin oder der Rektor Volksschule der Kommission von Amtes wegen an. Sie haben indessen kein Stimmrecht, können aber Anträge stellen und beratend mitwirken.

→ Einbürgerungswesen

Entsprechend dem Vernehmlassungsentwurf beantragt der Stadtrat, den rein formellen Akt der Erteilung des Stadtbürgerrechtes an Schweizerinnen und Schweizer an ihn zu übertragen.

Bei der Zusicherung des Stadtbürgerrechtes an Ausländerinnen und Ausländer hält der Stadtrat nicht mehr an der im Vernehmlassungsentwurf vorgesehenen Variantenlösung fest. Dabei ist er, wie die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, der Auffassung, dass nicht mehr der Grosse Stadtrat für die Zusicherung des Stadtbürgerrechtes zuständig sein sollte. Im Gegensatz zur Erteilung des Stadtbürgerrechtes an Schweizerinnen und Schweizer handelt es sich bei der Zusicherung des Bürgerrechtes an Ausländerinnen und Ausländer um eine politisch sensible Frage, die nicht von der Exekutive entschieden werden sollte. Neu soll eine externe Kommission, deren Mitglieder vom Grossen Stadtrat gewählt werden, über die Zusicherung des Stadtbürgerrechtes an Ausländerinnen und Ausländer befinden.

➔ Finanzhaushalt und Finanzkompetenzen

Der Stadtrat hält an einer Anpassung der Kreditkompetenzen fest, unterbreitet jedoch in Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen den Stimmberechtigten bei den Sonderkrediten und Projektierungskrediten einen Entwurf mit einer reduzierten Erhöhung der entsprechenden Kreditkompetenzen (vgl. Zusammenstellung in der Tabelle).

		Geltende GO	Vernehmlassung	Antrag Stadtrat
Sonderkredit	Obligatorisches Referendum	mehr als 10'000'000	mehr als 20'000'000	mehr als 15'000'000
	Fakultatives Referendum	von 1'000'000 bis 10'000'000	von 2'000'001 bis 20'000'000	von 1'500'001 bis 15'000'000
	Zuständigkeit Grosser Stadtrat	von 500'001 bis 999'999	von 750'001 bis 2'000'000	von 750'001 bis 1'500'000
	Zuständigkeit Stadtrat	bis 500'000	bis 750'000	gemäss VE
Gesamtbetrag GO 60		5'000'000	7'500'000	gemäss VE
Projek- tierungskredit		mehr als 250'000	bis 750'000	bis 500'000
Bürgschaften		einjährig	mehrjährig	gemäss VE
Grundstück- geschäfte	Fläche	z.T. relevant	nicht mehr relevant	gemäss VE
	Unterscheidung Kauf/Verkauf	wird unterschieden	nicht mehr unterscheiden bis 750'000	gemäss VE
	Art. 67 bis 70 bei Kauf von Grundstücken für das FV	anwendbar	nicht mehr anwendbar bis zu einem Wert von Fr. 2'000'000.–	gemäss VE

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen:

Für politische Fragen:

Stadt Luzern

Stadtpräsident Urs W. Studer

Telefon: 041 208 82 65

Erreichbar: Donnerstag, 28. Januar 2010, 14–15 Uhr

Für rechtliche Fragen:

Stadt Luzern

Toni Göpfert, Stadtschreiber

Telefon: 041 208 82 09

Erreichbar: Donnerstag, 28. Januar 2010, 14–15 Uhr